

CONFIDA

WIRTSCHAFTSTREUHAND-
GESELLSCHAFT M.B.H
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
FN 105958x HG Wien



BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024

der

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien**

Ausfertigungsnummer: digital ausgefertigt

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2	Erteilte Auskünfte.....	4
3.3	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB.....	4
4	Bestätigungsvermerk	5

A N L A G E N

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024
Anlage III	Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH
Anlage III / Beilage 1	Anlagespiegel gem. §226 UGB zum 31. Dezember 2024
Anlage III / Beilage 2	Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für die Zeit vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024
Anlage IV	Lagebericht zum Abschluss zum 31. Dezember 2024 gemäß §243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Anlage V	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 18.06.2024 der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 16.12.2024 bis 20.03.2025 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Egger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater: innen und Wirtschaftsprüfer: innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den

österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteins der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**, Wien, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteim, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen

werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**, **Wien**, gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 20.03.2025

CONFIDA

Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	Unterzeichner	Mag. Werner Egger
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-20T16:24:07+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
	Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Mag. Werner Egger LL.M. (WU)
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024Aktiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2023 in 1.000 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2023 in 1.000 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				A. Eigenkapital			
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	667.290,96	582	804	I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634
2. geleistete Anzahlungen	53.043,81	222		II. Kapitalrücklagen gebunden	1.924,59		2
II. Sachanlagen	42.284,86	56		III. Gewinnrücklagen andere Rücklagen / freie Rücklagen	1.854.380,43		46
1. Bauten auf fremdem Grund	441.567,30	423	479	IV. Bilanzgewinn/-verlust davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	0,00	0,00	0
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						5.489.946,73	3.682
III. Finanzanlagen							
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.854.081,26	1.854					
	3.058.268,19	3.137					
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	484.180,04	1.353		1. Rückstellungen für Abfertigungen	126.400,00		102
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 37.659,21; i.Vj. TEUR 20)	566.054,19	1.050.234,23	921 2.274	2. sonstige Rückstellungen	1.236.361,00	1.362.761,00	977 1.079
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.762.199,23	3.076					
	7.812.433,46	5.350					
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
	278.475,47	178					
D. Treuhandkonten Fonds							
	39.155.189,00	35.669		D. Treuhandverpflichtungen Fonds			
	50.304.366,12	44.334					

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
	in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse	23.962.884,28	18.427
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	183,34	6
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	153.794,09	11
c) übrige	<u>922.817,34</u>	<u>1.076.794,77</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-12.549.095,10	-9.779
b) soziale Aufwendungen		
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-364.441,82	-323
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-204.036,32	-170
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.891.293,57	-2.310
bd) übrige	<u>-162.010,00</u>	<u>-16.170.876,81</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) Abschreibungen	-737.949,06	-724
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	0,00	-737.949,06
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	<u>-6.449.485,70</u>	<u>-5.835</u>
6. Zwischensumme Z1 bis 5	<u>1.681.367,48</u>	<u>-39</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	11.025,00	14
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	154.483,41	30
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
davon Abschreibungen	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,04	
11. Zwischensumme Z7 bis 11	<u>165.508,37</u>	<u>44</u>
12. Ergebnis vor Steuern	<u>1.846.875,85</u>	<u>5</u>
13. Steuern vom Ertrag	<u>-38.620,93</u>	<u>-8</u>
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	<u>1.808.254,92</u>	<u>-3</u>
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		
Zuweisung freie Rücklage	-1.808.254,92	0
Auflösung freie Rücklage	0,00	3
16. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden für gewerbliche Schutzrechte und

ähnliche Rechte mit 18,2 bis 66,7 %, für Bauten auf fremdem Grund mit 14,3 bis 20 % und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 10 bis 33,3 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2024 beträgt Euro 993.490,18 (im Vorjahr Euro 852.242,64). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten drei Jahre beläuft sich auf Euro 3.536.835,48 (im Vorjahr für vier Jahre Euro 3.636.828,48). Die Stagnation der Beträge ergibt sich einerseits aus der Laufzeit des Mietvertrages bis 31.12.2027 und andererseits der teilweise neu angemieteten Büroausstattung.

Tabelle 1: Finanzanlagevermögen 2024

	Anschaffungs- datum		Kurswert	Buchwert
		kosten	31.12.2024	31.12.2024
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	906.697,50	858.202,50
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	188.920,50	183.062,50
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	265.804,50	257.562,50
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	813.903,81	555.253,76
		1.943.959,56	2.175.326,31	1.854.081,26

Da der Anstieg der Kurswerte nicht von Dauer war, wurde auf eine Aufwertung zum 31.12.2024 verzichtet.

Tabelle 2: Finanzanlagevermögen 2023

	Anschaffungs- datum		Kurswert	Buchwert
		kosten	31.12.2023	31.12.2023
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	893.050,00	858.202,50
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	188.041,80	183.062,50
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	264.568,20	257.562,50
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	810.619,30	555.253,76
		1.943.959,56	2.156.279,30	1.854.081,26

Umlaufvermögen

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Tabelle 3: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>Zusammensetzung</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
A1 Towers Holding GmbH	119.276,10	0,00
Hutchison Drei Austria GmbH	64.730,85	173.361,55
Österreichischer Rundfunk	54.339,26	333.157,20
TOWERS INFRA AUSTRIA GMBH	34.653,90	0,00
OE24.TV GMBH	27.464,87	0,00
SKY Österreich Fernsehen GmbH	14.441,39	21.893,87
OE24 RADIO GMBH	13.526,02	0,00
kabelplus GmbH	13.141,33	0,00
Mass Response Service GmbH	12.825,60	13.617,30
Antenne Salzburg GmbH	12.109,32	11.419,41
Life Radio GmbH & Co KG	9.278,40	13.247,40
Hermes Logistik GmbH	1.767,48	12.780,61
T-Mobile Austria GmbH	0,00	464.909,40
Meta Platforms Ireland Limited vormals Facebook Ireland Ltd.	0,00	182.119,86
Canal+ Austria GmbH	0,00	69.624,00
A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	0,00	27.075,60
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	0,00	26.625,60
Google Ireland Limited	0,00	26.523,79
Amazon Transport Austria	0,00	19.835,28
Ontower Austria GmbH	0,00	14.066,24
Radio Austria GmbH	0,00	13.419,90
Twitter International Unlimited Company	0,00	10.597,39
diverse Debitoren (< 10.000,00 EUR)	106.625,52	162.106,38
Zwischensumme	484.180,04	1.596.380,78
Einzelwertberichtigungen	0,00	-243.177,29
	484.180,04	1.353.203,49

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Sonstige Forderungen

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
Forderungen gegenüber Bund aus AT-Alert	335.047,03	149.948,82
noch nicht abgerechnete Leistungen	122.806,71	214.504,68
Forderungen gegenüber Bund aus Netzsicherheitsbeirat	85.277,00	67.896,75
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.000,00	18.900,00
debitorische Kreditoren	4.671,95	0,00
Kautionen	251,50	251,50
Forderungen gegenüber Bund aus Abwicklung Kommunikationsplattformen Gesetz	0,00	260.000,00
Forderungen gegenüber Bund aus Zuschuss Anlaufkosten Qualitätsjournalismus	0,00	100.000,00
Forderungen gegenüber Bund aus Zuschuss Anlaufkosten Medientransparenzgesetz	0,00	80.000,00
Nachverrechnung Finanzierungsbeitrag Post	0,00	29.283,67
	566.054,19	920.785,42

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 85.147,50 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 194.498,77).

Die **Fristigkeit der Forderungen** stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Fristigkeit der Forderungen

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro
	484.180,04	1.353.203,49	0,00	0,00
Forderungen aus L&L	566.054,19	920.785,42	37.659,21	20.005,91
sonstige Forderungen	1.050.234,23	2.273.988,91	37.659,21	20.005,91

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2024	31.12.2023
Festgeldkonto Bank Austria	2.000.000,00	0,00
Konto Bank Austria 696 170 117	1.960.000,00	2.200.000,00
Festgeldkonto BAWAG RTR	1.500.000,00	0,00
Konto Bank Austria 696 170 109	685.093,37	578.125,01
Konto Bawag 9.663.936	535.322,60	213.826,24
Konto Erste Bank 286-385-546/00	71.627,06	74.671,93
Konto Erste Bank 286-385-546/04	5.612,16	4.891,76
Konto Erste Bank 292-312-809/09	3.417,66	2.249,48
Kassa	714,69	1.747,50
Konto Raiffeisen 25.008.640	411,69	784,96
	<hr/> 6.762.199,23	<hr/> 3.076.296,88

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen, wie z. B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Treuhankonten Fonds

Die Treuhankonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 7: Treuhankonten Fonds

	31.12.2024	31.12.2023
Privatrundfunkfonds	16.985.309,68	13.746.570,71
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	10.734.761,39	12.803.466,36
Fernsehfonds Austria	6.033.505,23	6.674.154,78
Digitalisierungsfonds	2.861.301,39	1.609.894,36
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	2.007.357,72	696.615,00
Fonds zur Förderung von Audio-Podcasts	398.450,39	0,00
Fonds zur Förderung zum Schutz Minderjähriger	134.362,70	138.044,95
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	140,50	34,92
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	0,00	269,05
	<hr/> 39.155.189,00	<hr/> 35.669.050,13

Die Differenz zwischen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten resultiert aus der Jahresabrechnung der Verwaltungskosten der Fonds durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Die RTR erhält unterjährig Akontozahlungen der Fonds, am Jahresende erfolgt die Abrechnung gemäß den anteilig angefallenen Verwaltungskosten; ein etwaiger Überschuss oder eine Unterdeckung durch die Akontozahlungen wird unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wird daher eine zusätzliche Verbindlichkeit in Höhe von Euro 523.230,72 (2023 Euro 381.302,53) unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen.

Siehe dazu auch Punkt VII. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2024 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2024 Euro 1.854.380,43 (im Vorjahr Euro 46.125,51). Der Anstieg im Jahr 2024 resultiert im Wesentlichen aus neu hinzugekommen Tätigkeitsfeldern, welche rein bundesfinanziert sind und im Berichtsjahr noch nicht ganzjährig im Ausmaß der hochgerechneten Kosten bearbeitet werden konnten. Der Verlust in der Sparte Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste ist durch Gewinnrücklagen aus Vorperioden gedeckt.

Siehe dazu folgende Aufstellung:

Tabelle 8: Eigenkapital

	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2023
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Verlust aus Aufgaben gem. SigG	3.056,76		0,00	
Verlust aus Aufgaben gem. § 35a KOG	0,00		0,00	
Verlust aus Aufgaben gem. KoPIG	0,00		42.599,10	
= Verlust laufendes Jahr gesamt	<u>3.056,76</u>		<u>42.599,10</u>	
Auflösung Gewinnrücklage	-3.056,76		-42.599,10	
Gewinn aus Aufgaben gem. SigG	0,00		18.445,83	
Gewinn aus Aufgaben gem. § 35a KOG	205.690,39		21.088,08	
Gewinn aus Aufgaben gem. §35 (1d) KOG	959.955,01		0,00	
Gewinn aus Aufgaben gem. §35 (1c) KOG	355.002,41		0,00	
Gewinn aus Aufgaben gem. §20c (9) KOG	290.663,87		0,00	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>1.811.311,68</u>		<u>39.533,91</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	-1.811.311,68		-39.533,91	
Auflösung Gewinnrücklage	0,00		-3.065,19	
Gewinnrücklage zum 31.12.		1.854.380,43		46.125,51
Gewinnvortrag	0,00		0,00	
Bilanzgewinn		0,00		0,00
==> Eigenkapital zum 31.12.	5.489.946,73		3.681.691,81	

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Tabelle 9: Zusammensetzung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Neubildung	Stand 31.12.2024
	Euro				Euro
	101.650,00	0,00	0,00	24.750,00	126.400,00
1. Rückstellung für Abfertigungen					
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	26.500,00	25.649,44	850,56	31.000,00	31.000,00
nicht konsumierte Urlaube	438.620,00	438.620,00	0,00	961.380,00	961.380,00
Mehrstunden ausstehende Eingangsrechnungen	161.400,00	161.400,00	0,00	193.900,00	193.900,00
Dienstnehmerprämien	206.575,93	180.223,81	21.898,12	45.627,00	50.081,00
	144.170,41	0,00	144.170,41	0,00	0,00
	977.266,34	805.893,25	166.919,09	1.231.907,00	1.236.361,00
	1.078.916,34	805.893,25	166.919,09	1.256.657,00	1.362.761,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von -0,76 % (Vorjahr -0,76 %) ermittelt. In der Berechnung ist ein aktueller Gehaltstrend berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 10: Zusammensetzung sonstiger Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
Gutschriften an Telekommunikationsunternehmen	1.234.504,56	1.251.361,94
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	388.292,97	517.572,53
Gebietskrankenkasse	316.078,93	253.645,49
kredititorische Debitoren	257.904,38	112.019,28
Verrechnung Dienstnehmer	260.868,63	174.353,86
Finanzamt Österreich	195.434,32	457.993,40
Stadtkaasse	29.535,65	23.415,23
Verrechnung Bund	3.642,77	3.310,26
Gutschriften an Postdiensteanbieter	2.014,11	0,00
Kautionen Mitarbeiter	280,00	350,00
Radiopreis	0,00	105,87
Gutschriften an Kommunikations Plattformen Diensteanbieter	0,00	0,00
	2.688.556,32	2.794.127,86

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 606.483,21 (im Vorjahr Euro 909.513,85) im Folgejahr zahlungswirksam, die Differenz zum Vorjahr ergibt sich aus den Zahlungen an das Finanzamt Österreich.

Treuhandverpflichtungen

Zu Treuhandverpflichtungen Fonds siehe Punkt VIII. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Tabelle 11: Umsatzerlöse

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Zuschüsse Bund Regulierung	14.796.768,86	6.896.965,90
Erlöse Finanzierungsbeitrag	7.601.741,74	10.573.642,25
nachzutragende Gutschriften	-1.645.251,43	-1.768.934,47
Erlöse Fonds	2.752.947,28	2.308.075,47
Erlöse aus AT-Alert	185.098,21	149.948,82
Erlöse gem. Signatur- und Vertrauensdienstegesetz	172.643,67	181.351,12
Erlöse aus Netzsicherheitsbeirat	85.277,00	67.896,75
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	13.658,95	17.961,48
	23.962.884,28	18.426.907,32

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Im Berichtsjahr wurden im Wesentlichen bereits gebrauchte Elektronikgeräte (Handy, Notebooks, etc.) an Beschäftigte veräußert.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen die Auflösung einer Prämienrückstellung infolge Verzichts eines Geschäftsführers sowie Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten sowie für ausstehende Eingangsrechnungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge

Tabelle 12: Übrige sonstige betriebliche Erträge

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Kostenerstattungen	723.618,11	769.104,42
sonstige	199.199,23	3.915,49
	922.817,34	773.019,91

In der Position „Kostenerstattungen“ ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 678.701,00 (Vorjahr Euro 632.834,00) für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ebenfalls enthalten sind Weiterverrechnungen und Abgrenzungen entstandener Kosten im Bereich der Telekomregulierung in Höhe von Euro 41.304,75 (Vorjahr Euro 136.235,91), welche voraussichtlich überwiegend in den Jahren 2025 und 2026 im Rahmen der Vergaben von Lizenzen an den Markt verrechnet werden. Die sonstigen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Ausschreibungen Euro 192.484,58 (Vorjahr Euro 250,00).

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 24.750,00 (im Vorjahr Euro 11.249,88) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 179.286,32 (im Vorjahr Euro 141.634,11) enthalten.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 13: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

	2024	2023
Personenbezogene Aufwendungen		
Diäten	14.897,80	11.779,83
Personalbereitstellung	194.058,61	272.134,64
Aufwand für TKK/KOA	1.067.038,61	850.665,48
Aufsichtsratsvergütungen	13.410,00	16.590,00
Aus- und Fortbildung	118.302,88	77.236,60
Reiseaufwand (Konferenzen)	206.991,89	165.792,29
	<hr/> 1.614.699,79	<hr/> 1.394.198,84
Miet- und Verwaltungsaufwand		
Miete und Betriebskosten	1.120.575,37	991.988,64
Versicherungen	26.926,92	23.905,56
Wartung IT, technisches Equipment	584.843,16	484.715,95
Fuhrpark (Messfahrzeug)	15.212,56	14.267,27
Telefon Gesprächsgebühren	92.707,48	67.147,43
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken	178.095,32	172.239,05
Pflichteinschaltungen	49.431,70	94.401,04
Büromaterial, Drucksorten	12.579,64	5.497,11
Reinigung und Instandhaltung	237.958,35	154.569,26
Porto und Transportgebühren	23.485,66	24.383,56
Sonstiges	<hr/> 51.105,54	<hr/> 310.534,92
	2.392.921,70	2.343.649,79
Informationsarbeit		
Call Center	26.108,96	23.827,89
RTR Publikationen	156.077,89	148.032,80
Studien	302.038,03	180.558,03
Medienbeobachtung	44.966,92	43.656,70
Übersetzung	11.833,48	10.712,00
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	162.997,59	66.777,49
Repräsentation	22.545,04	26.391,15
Mitgliedschaften und Förderungen	<hr/> 148.441,88	<hr/> 141.318,00
	875.009,79	641.274,06
Externe Dienstleistungen		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	93.644,38	92.642,50
Personal- und Organisationsberatung	146.374,80	307.888,41
IT-Dienstleistungen	179.242,41	77.189,60
Sonstige externe Dienstleistungen	<hr/> 468.891,83	<hr/> 344.863,77
	888.153,42	822.584,28
ORF-Prüfungskommission	<hr/> 678.701,00	<hr/> 632.834,00
SUMME	6.449.485,70	5.834.540,97

Wesentliche Veränderungen beim **sonstigen betrieblichen Aufwand** im Vergleich zum Vorjahr werden nachfolgend erläutert.

Personenbezogene Aufwendungen

Der Anstieg an personenbezogenen Aufwendungen ist vor allem durch die Aufstockung um zwei weitere Mitglieder der KommAustria (bedingt durch neue Zuständigkeiten) und den gestiegenen Personalstand begründet.

Miet- und Verwaltungsaufwand

Der Anstieg an allen standortbezogenen Kosten (Betriebskosten, Reinigung /Instandhaltung) ergibt sich aufgrund Indexanpassung, vermehrter Anwesenheit vor Ort, notwendiger Reparaturen sowie der beginnenden Umsetzung eines geänderten Bürokonzepts (Desksharing), wofür neues Mobiliar gemietet wurde.

Kostensteigerungen im Bereich Wartung IT, technisches Equipment sind in erster Linie auf Investitionsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung und dadurch entstehende Wartungskosten (ELAK, Medientransparenz und Vorbereitungen zum Umstieg auf Microsoft Office) zurückzuführen.

Der Anstieg der Telefongebühren ist auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Warnsystems AT-Alert zurückzuführen, Büromaterial ist aufgrund der Umstellung auf Desksharing (Spind Taschen, tragbare Devices) gestiegen.

In der Position „Sonstiges“ sind vor allem einmalige Kosten enthalten, im Vorjahr schlugen vor allem die Forderungswertberichtigungen der Sparte Kommunikationsplattformen-Gesetz hier zu Buche.

Informationsarbeit

Die vermehrte Abhaltung von Veranstaltungen und Durchführung von Studien ließ die Kosten der Informationsarbeit ansteigen.

Externe Dienstleistungen

IT-Dienstleistungen sind vor allem durch Anpassungen von nicht aktivierbarer Software-Entwicklungen gestiegen, demgegenüber stehen Reduktionen in der Personal- und Organisationsberatung. Die sonstigen externen Dienstleistungen sind überwiegend durch Ausschreibung des neuen Bürokonzepts und Beratungen im Zusammenhang mit Organisation, Außenauftritt und KI begründbar.

Die Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer setzen sich aus Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von Euro 25.000,00 (im Vorjahr Euro 21.000,00) und für andere Bestätigungsleistungen in Höhe von Euro 0,00 (im Vorjahr Euro 11.505,00) zusammen.

Die ORF-Prüfungskommission führte keine Sonderprüfungen durch.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR ist gemäß § 16 Abs 4 KommAustria-Gesetz (KOG) von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ sowie „KI-Servicestelle“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ sowie der „KI-Servicestelle“ wie folgt zuteilen:

Tabelle 14: Zuteilung der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Fachbereichen

Anmerk: hier kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

in TEuro	Telekom und Post	Medien	KI	Gesamt
Umsatzerlöse	10.552	12.710	700	23.963
sonstige betriebliche Erträge	385	692	0	1.077
Personalaufwand	-8.419	-7.537	-215	-16.171
Abschreibungen	-426	-311	-1	-738
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.153	-4.103	-193	-6.449
Betriebsergebnis	-61	1.451	291	1.681
Finanzergebnis	75	90	0	166
Ergebnis vor Steuern	14	1.542	291	1.847
Steuern vom Ertrag	-17	-21	0	-39
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3	1.521	291	1.808
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	3	-1.521	-291	-1.808
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten.

Der Fachbereich „Telekommunikation und Post“ ist in die Sparten Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, der Fachbereich „Medien“ in die Sparten Medien-Regulierung, Koordinator für Digitale Dienste Gesetz, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht, Terrorinhalte Bekämpfungsgesetz, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds und Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation gegliedert. In der gemeinsamen Zuständigkeit kommt als Tätigkeit die KI Servicestelle hinzu.

VI. Koordinator für Digitale Dienste, Terrorinhalte Bekämpfungsgesetz und Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht

Auch 2024 wurden mit einer KOG-Novelle die Aufgaben der KommAustria und deren Unterstützung in administrativen Aufgaben durch die RTR erweitert.

Die Behörde hat Aufsichtsbefugnis und ist für die Einrichtung effektiver und transparenter Meldesysteme für Plattformen für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten verantwortlich. Es wurden Beschwerdemanagement-Systeme eingerichtet, sodass Nutzer:innen der Plattformen die Möglichkeit haben, Inhalte zu melden und allenfalls löschen zu lassen.

In einem EuGH-Urteil wurde das Kommunikationsplattformen-Gesetz 2023 für unionrechtswidrig erklärt, blieb jedoch noch bis 17.02.2024 in Kraft; an seine Stelle ist mit 17.02.2024 die Verordnung der EU, der Digital Service Act, getreten.

Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz wurden seitens des Bundes für das Jahr 2024 Euro 2.501.000,00 der RTR zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten), welches deutlich unter der Dotierung des Bundes liegt, wurde ein Betrag in Höhe von Euro 959.955,01 einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital), wodurch der Verlust der Vorjahre abgedeckt wurde. Die Unterschreitungen resultieren aus schwieriger Personalsuche und dadurch bedingt Wegfall geplanter Maßnahmen wie Studien, Datenbanken und Erhebung von Kennzahlen mit externen Beratern.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Terrorinhalte-Bekämpfungs-Gesetz gem. § 35 (1c) KOG erhielt die RTR im Berichtsjahr Euro 876.000,00.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) – dies begründet durch erst unterjährige Besetzung der KommAustria-Mitglieder und schwierige Personalsuche verbunden mit späteren Stellenbesetzungen und Einrichtung einer Rufbereitschaft - wurde ein Betrag in Höhe von Euro 355.002,41 einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

Bestimmungen für Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz 9b. Abschnitt, §§ 54c ff geregelt.

Die Beitragspflicht für Tätigkeiten der KommAustria und der RTR ist in § 35a KOG geregelt.

Im Berichtsjahr wurden für diese Tätigkeiten seitens des Bundes Euro 234.000,00 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Betrag in Höhe von Euro 205.690,39 einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

VII. Förderungen

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 15: Entwicklung der Fondsverrechnung – FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	6.674.154,78
Einzahlungen	
Eingänge 2024	13.500.000,00
Zinsen/Spesen	159.531,64
Überhang Verwaltungskosten 2023	73.203,80
Rückzahlung von Förderungen	17.000,00
	13.749.735,44
Auszahlungen	
Verwaltungsaufwand 2024	-937.000,00
Auszahlung Förderungen	-13.453.384,99
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	-14.390.384,99
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	6.033.505,23
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025	91.666,99
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	6.125.172,22
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2020	-2.739,00
davon gebundene Mittel aus 2021	-16.666,67
davon gebundene Mittel aus 2022	-83.960,54
davon gebundene Mittel aus 2023	-2.023.192,79
davon gebundene Mittel aus 2024	-3.703.465,17
frei verfügbare Gelder in 2025	-5.830.024,17
	295.148,05

Tabelle 16: Entwicklung der Fondsverrechnung – Digitalisierungsfonds (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	1.609.894,36
Einzahlungen	
Eingänge 2024	1.500.000,00
Zinsen/Spesen	30.496,16
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2023	74.133,65
	<u>1.604.629,81</u>
Auszahlungen	
Verwaltungsaufwand	-146.000,00
Auszahlungen Förderungen 2024	-207.222,78
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	<u>-353.222,78</u>
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	2.861.301,39
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Nachzahlung in 2024	<u>-24.765,76</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	2.836.535,63
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2020	-4.287,12
davon gebundene Mittel aus 2021	-449.577,25
davon gebundene Mittel aus 2022	-646.267,93
davon gebundene Mittel aus 2023	-129.097,07
davon gebundene Mittel aus 2024	-289.664,65
frei verfügbare Gelder in 2025	<u>-1.518.894,02</u>
	1.317.641,61

Tabelle 17: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	696.615,00
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2024	6.250.000,00
Überhang Verwaltungskosten 2023	13.918,71
Rückzahlung von Förderungen	27.724,82
Zinsen Rückzahlung von Förderungen	99,80
	6.291.743,33
Auszahlungen	
Zinsen/Spesen	-1.135,30
Verwaltungsaufwand 2024	-198.000,00
Auszahlungen Förderungen in 2024	-4.781.865,31
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	-4.981.000,61
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	2.007.357,72
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025	34.418,28
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	2.041.776,00
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2023	-130.320,00
davon gebundene Mittel aus 2024	-717.809,00
frei verfügbare Gelder in 2025	-848.129,00
	1.193.647,00

Tabelle 18: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	13.746.570,71
Einzahlungen	
Eingänge 2024	25.000.000,00
Zinsen/Spesen	161.609,11
Rückzahlung Förderungen	89.327,72
Überhang Verwaltungskosten 2023	68.402,32
	<u>25.319.339,15</u>
Auszahlungen	
Auszahlungen Förderungen in 2024	-21.176.352,78
Verwaltungsaufwand 2024	-891.000,00
Fehlüberweisungen 2024	-13.247,40
	<u>-22.080.600,18</u>
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023	
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	16.985.309,68
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025	<u>146.415,36</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	17.131.725,04
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2022	-35.500,00
davon gebundene Mittel aus 2023	-455.313,57
davon gebundene Mittel aus 2024	-11.951.878,50
frei verfügbare Gelder in 2025	<u>-12.442.692,07</u>
	4.689.032,97

Tabelle 19: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	12.788.160,12
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2024	20.000.000,00
Zinsen/Spesen	148.011,68
Überhang Verwaltungskosten 2023	151.644,05
Rückzahlung von Förderungen	261.029,33
	<hr/>
Auszahlungen	
Verwaltungsaufwand 2024	-1.130.000,00
Auszahlungen Förderungen in 2024	-21.484.083,79
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	<hr/>
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	10.734.761,39
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025	<hr/>
	275.495,85
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	11.010.257,24
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2022	-10.359.009,50
davon gebundene Mittel aus 2023	-4.988.631,50
davon gebundene Mittel aus 2024	-6.531.782,50
Dotierung 2025	20.000.000,00
davon gebundene Mittel aus 2025	-6.985.289,50
frei verfügbare Gelder in 2025	<hr/>
	2.145.544,24

Die Darstellung der verfügbaren Gelder ergibt sich aufgrund des Einreichtermins für das Jahr 2025 laut Richtlinie und den damit verbundenen Auszahlungszeitpunkt im Jahr 2024 gemäß KOG. Daraus resultiert, dass es zum Bilanzstichtag bereits gebundene Mittel aus 2025 gibt.

Tabelle 20: Entwicklung der Fondsverrechnung – Förderung zur Audio Podcast Förderung (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	0,00
Einzahlungen	
Eingänge 2024	500.000,00
Auszahlungen	
Zinsen/Spesen	-133,00
Verwaltungsaufwand	-20.000,00
Auszahlungen Förderungen 2024	-81.416,61
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	-101.549,61
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	398.450,39
Rückforderung Verwaltungsaufwand 2024 von RTR	20.000,00
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	418.450,39
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2024	-265.300,39
frei verfügbare Gelder in 2025	-265.300,39
	153.150,00

Tabelle 21: Entwicklung der Fondsverrechnung – Förderung der Selbstkontrolle der Presse (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	269,05
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2024	0,00
für Kontodeckung	<u>0,00</u>
Auszahlungen	
Kontoschließung Übertrag für Kontodeckung	-230,69
Zinsen	-38,36
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	<u>-269,05</u>
= Stand Treuhandkonto zum 12.03.2024	0,00
Verbindlichkeit aus Kontodeckung	<u>0,00</u>
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 12.03.2024	0,00

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung werden die Gelder zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse im Bundeskanzleramt direkt verwaltet.

Tabelle 22: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	34,92
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2024	<u>75.000,00</u>
Auszahlungen	
Auszahlungen Förderungen 2024	-74.860,00
Zinsen/Spesen	-34,41
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	<u>-74.894,41</u>
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	140,51
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	140,51
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen frei verfügbare Gelder in 2024	<u>0,00</u>
	140,51

Tabelle 23: Fonds zur Förderung zum Schutz von Minderjährigen (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023	138.044,95
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2024	90.261,59
Forderung aus Kontodeckung	700,00
<hr/>	
Auszahlungen	
Auszahlungen Förderungen 2024	-94.609,43
Zinsen/Spesen	-34,42
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024	<hr/> -94.643,85
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024	134.362,69
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024	134.362,69
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	<hr/> 0,00
frei verfügbare Gelder in 2025	<hr/> 134.362,69

VIII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von Euro 279.003,22 zur Verfügung gestellt. Siehe dazu Anlage GuV nach Sparten.

IX. Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00 (valorisiert ab 2017). Im Berichtsjahr entsprach dies einem Betrag von Euro 149.543,67.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Betrag in Höhe von Euro 3.056,76 der Gewinnrücklage aufgelöst (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

X. Netzsicherheitsbeirat

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen nach § 45 TKG 2021 „Hochrisikolieferanten“, BGBl I Nr. 190/2021 in Verbindung mit der „Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen gemäß § 45 Abs. 12 TKG 2021 erlassen wird“, BGBl II Nr. 393/2022 ist das Unternehmen seit 2022 (auch) für die administrative Abwicklung des Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen zuständig.

Diese Tätigkeiten sind innerhalb der Sparte Telekomregulierung angesiedelt; im Berichtsjahr sind Kosten in Höhe von Euro 85.277,00 entstanden. Die RTR hat zum Zweck des Kostenersatzes dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis zum 30. April des Folgejahres über die angefallenen Kosten zu berichten.

XI. AT-Alert

Gemäß § 125 Abs 4 TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 182/2023 ist die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Mitwirkung bei der Einrichtung und dem Betrieb eines öffentlichen Warnsystems („AT-Alert“) verpflichtet.

Die der RTR für im Rahmen des Warnsystems übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten sind gemäß § 125 Abs 6 leg. cit. jährlich jeweils auf Antrag vom Bundesminister für Inneres zu ersetzen. In diesem Berichtsjahr belaufen sich die Aufwendungen auf Euro 185.098,21.

XII. Angaben über Organe und Arbeitnehmer:innen

Im Geschäftsjahr 2024 waren durchschnittlich 170 Angestellte (im Vorjahr 144) ohne Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2024 waren:

- Mag. Dr. Klaus Steinmauer (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 30.06.2029
- Mag. Wolfgang Struber (Fachbereich Medien), Wien, bestellt bis 31.08.2027

Die seitens der RTR aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der im Jahr 2024 aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 24: Bezüge der Geschäftsführung der RTR

	laufende Bezüge
Dr. Klaus Steinmauer	183.750,07
Mag. Wolfgang Struber	183.035,70

Für Sachbezüge wurden für Dr. Steinmauer Euro 661,08 und für Mag. Struber Euro 661,08 verbucht. Der Ansatz für Pensionskasse betrug im Jahr 2024 für Dr. Steinmauer Euro 18.375,00 und für Mag. Struber Euro 18.249,96.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2024 betrugen für Dr. Steinmauer Euro 2.821,48 und für Mag. Struber Euro 2.810,53.

Im gegenständlichen Jahr gab es keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungsübernahmen für Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates.

In den **Aufsichtsrat** waren im Jahr 2024 berufen:

- Andreas Rudas, Vorsitzender
- Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
- Dr. Matthias Traimer
- DI Helmut Leopold
- Mag. Dipl.-Ing. Georg Donaubauer (Telekom-Control-Kommission)
- Mag. Michael Ogris (KommAustria)
- Mag. Sandra Fössl (Arbeitnehmervertreterin)
- Mag. Susanne Forisz (Arbeitnehmervertreterin)
- Mag. Ludwig Schwab (Arbeitnehmervertreter)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2024 betrugen Euro 13.410,00 (im Vorjahr Euro 16.590,00).

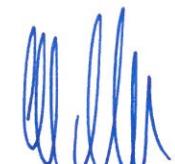
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 20.03.2025



Dr. Klaus M. Steinmauer



Mag. Wolfgang Struber

Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-/Herstellkosten						Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand 1.1.2024	Zugänge	davon Zinsen	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.825.044,87	325.891,12	0,00	74.771,48	35.396,21	4.190.311,26	3.122.385,48	436.031,03	0,00	0,00	35.396,21	3.523.020,30	581.236,30	667.290,96
2. geleistete Anzahlungen	100.891,88	47.462,45	0,00	-74.771,48	20.539,04	53.043,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.314,97	53.043,81
	3.925.936,75	373.353,57	0,00	0,00	55.935,25	4.243.355,07	3.122.385,48	436.031,03	0,00	0,00	35.396,21	3.523.020,30	803.551,27	720.334,77
II. Sachanlagen														
1. Bauten auf fremdem Grund	859.515,91	0,00	0,00	0,00	28.183,93	831.331,98	803.136,09	14.094,96	0,00	0,00	28.183,93	789.047,12	56.379,82	42.284,86
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.870.190,31	213.482,98	0,00	0,00	347.930,98	1.735.742,31	1.447.466,04	194.173,43	0,00	0,00	347.464,46	1.294.175,01	422.724,27	441.567,30
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	93.649,64	0,00	0,00	93.649,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93.649,64	0,00	0,00	0,00
4. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.729.706,22	307.132,62	0,00	0,00	469.764,55	2.567.074,29	2.250.602,13	301.918,03	0,00	0,00	469.298,03	2.083.222,13	479.104,09	483.852,16
III. Finanzanlagen														
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.943.959,56	0,00	0,00	0,00	0,00	1.943.959,56	89.878,30	0,00	0,00	0,00	0,00	89.878,30	1.854.081,26	1.854.081,26
	8.599.602,53	680.486,19	0,00	0,00	525.699,80	8.754.388,92	5.462.865,91	737.949,06	0,00	0,00	504.694,24	5.696.120,73	3.136.736,62	3.058.268,19

Gewinn- & Verlustrechnung der einzelnen Sparten für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024



Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2024 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht.

Aufgaben der RTR

Die Aufgaben der RTR sind in § 17 KOG, in der Fassung von Juli 2024, geregelt.

Der **Fachbereich Medien** der RTR bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien, der elektronischen audiovisuellen Medien, der Vermittlungsdienste und Video-Sharing-Plattformen und im Bereich des Urheberrechts und ist außerdem im Bereich der Förderungsverwaltung tätig. Unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien ist die RTR für die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks, dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und seit diesem Berichtsjahr für die Förderung der Produktion von Audio-Podcasts zuständig. Ferner nimmt die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien die Aufgaben Servicestelle für Initiativen und Informationsangebote im Bereich der Medienkompetenz, einer Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste, einer Schlichtungsstelle für Video-Sharing-Plattformen, einer außergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach dem KDD-G, einer Beschwerdestelle nach § 89b des Urheberrechtsgesetzes sowie einer Kontaktstelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 784/2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.

Im **Fachbereich Telekommunikation und Post** (TKP) fungiert die RTR als Geschäftsapparat der Telekom-Control-Kommission (TKK); darüber hinaus kommen ihr auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2021 hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgeliederter Rechtsträger wahrnimmt. Zudem fungiert die RTR als Geschäftsapparat der Post-Control-Kommission (PCK) und hat auch im Postbereich auf Grundlage des Postmarktgesetzes (PMG) hoheitliche Zuständigkeiten. Überdies hat

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

der Fachbereich TKP in beiden Bereichen die Funktion als gemäß dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz benannte Schlichtungsstelle inne. Weiters obliegt der RTR unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich TKP die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) und der Vorsitz des Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen.

Auf Grundlage der Novellierungen des TKG und KOG (BGBl. I Nr. 6/2024) wurde bei der RTR eine **KI-Servicestelle** eingerichtet.

Die KI-Servicestelle fungiert als zentraler Anlaufpunkt und Informationshub, um Fragen zur Künstlichen Intelligenz zu adressieren und die Umsetzung des europäischen AI Acts zu unterstützen.

Finanzierung der RTR

Die Finanzierung der RTR (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2024 stellte der Bund folgende Beträge zur Verfügung:

- Euro 5.500.000,00 für die Telekomregulierung,
- Euro 279.003,22 für die Postregulierung,
- Euro 4.684.174,39 für die Medienregulierung (enthalten sind Euro 60.174,39 für den Aufgabenbereich Medienkompetenz),
- Euro 2.501.000,00 für Digitale Dienste,
- Euro 876.000,00 für den Aufgabenbereich nach dem Terrorinhalte-Bekämpfungs-Gesetz,
- Euro 234.000,00 für die Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht,
- Euro 700.000,00 für die KI-Servicestelle.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz (SVG) erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00. Inklusive der Valorisierung wurde 2024 ein Betrag von Euro 149.543,67 zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Aufgaben laut TKG 2021 betreffend den Netzsicherheitsbeirat und das Public Warning System (AT-Alert) werden im Nachhinein auf Antrag vom Bund beglichen. Im Jahr 2024 beliefen sich die Aufwände des Netzsicherheitsbeirates auf EUR 85.277,00 und von AT-Alert auf EUR 185.098,21.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Geschäftsverlauf in der RTR allgemein

In den letzten Jahren ist die RTR personell stark gewachsen, wodurch eine Neustrukturierung des Servicebereichs erforderlich war. Diese wurde von der Geschäftsführung gemeinsam mit externer Beratung erarbeitet. Mit Fokussierung auf erfolgskritische Aufgabenfelder wurden vier Teams (Personal & In-house-Law, IT, Organisation & Office Management, Finanzen) etabliert welche 2025 umgesetzt werden sollen. Im Zuge dessen wurden auch die Themen Employer Branding, CISO /NIS2 Sicherheitsbeauftragter sowie der Auftritt nach außen zentral angesiedelt.

Bereits im Vorjahr wurde begonnen, das Bürokonzept anzupassen, mittlerweile wurde die RTR auf Desk-Sharing umgestellt.

Auch wurden weitere Maßnahmen für die Einführung des Elektronischen Akt des Bundes (ELAK) getroffen.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Telekommunikation und Post

Bereits im Jahr 2020 wurden an den Organisationsstrukturen des Fachbereichs Telekommunikation und Post (TKP) Anpassungen vorgenommen. Um den zum Teil neuen Anforderungen an die Regulierung zu genügen, war eine mehr projekt- und themenbezogene Ausrichtung der Organisation und Verschlankung der zweiten Führungsebene geboten. Ergänzende Einsparungspotenziale konnten auch im Budget 2024 realisiert werden, auch wenn aufgrund der Gehaltsteigerungen im Hinblick auf die Inflationsabgeltung der relevanten Kollektivverträge die Personalkosten nominell anstiegen. Zu erwähnen ist in diesem Kontext, dass mittel- und langfristige Potenziale, neue Anforderungen und Aufgaben, insbesondere aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund standen und weiterhin stehen (z.B. die Einrichtung der KI-Servicestelle bei der RTR).

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten beiden 5G-Auktionen richtete sich die Aufmerksamkeit im Jahr 2024 in diesem Bereich auf die Durchführung der Vergabe des nächsten 5G-Bandes (26 GHz) und Teilbereiche des 3600-MHz-Bandes (regionale Frequenzen). Zudem wurde im Jahr 2024 mit den Vorbereitungen der nächsten Frequenzvergabe in den Bereichen 2600 MHz und 2300 MHz begonnen und eine umfassende Konsultation im Dezember 2024 veröffentlicht.

Weitere Schwerpunkte waren die Überprüfung der 5G-Versorgungsauflagen, die Anwendung der infrastrukturrechtlichen Bestimmungen und die Novellierung bzw. Evaluierung von Verordnungen aufgrund des TKG 2021.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete auch 2024 das Thema Cybersecurity – Sicherheit und Integrität von Netzen, insbesondere im Zusammenhang mit 5G und in Verbindung mit dem bei der RTR eingerichteten Netzsicherheitsbeirat. Die Fertigstellung und Veröffentlichung des Wahrnehmungsberichts war in diesem Bereich im Jahr 2024 ein Arbeitsschwerpunkt.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags unterstützte der Fachbereich TKP auch im Jahr 2024 Bundesstellen mit seiner Expertise.

Im Bereich der Postregulierung lagen im Jahr 2024 die Schwerpunkte auf der Durchführung von Schlichtungsverfahren aufgrund des anhaltenden Wachstums der Paketmengen sowie auf der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber.

International war auch im Jahr 2024 die gesetzlich vorgesehene und aktive Mitwirkung beim Body of European Regulators for Electronic Communications – BEREC (Bereich Telekom) und der European Regulators Group for Postal Services – ERGP (Bereich Post) ein wesentlicher Bereich. Beispielhaft kann die Mitwirkung am BEREC-Input zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Weißbuch „How to master Europe's digital infrastructure needs?“ genannt werden. BEREC analysiert darin die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Zukunft des digitalen Sektors in Europa und liefert fundierte Einschätzungen zu technologischen Trends und Marktentwicklungen.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Medien

Im Fachbereich Medien war auch 2024 einer der inhaltlichen Schwerpunkte die Implementierung neuer regulatorischer Aufgaben als Geschäftsapparat für die KommAustria. Hier sind neben der Änderung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG) noch der Aufbau des Bereichs des Digital Services Act (DSA) hervorzuheben.

Organisatorischer Schwerpunkt im regulatorischen Bereich des Fachbereichs Medien war die Einführung des Systems des Bundes-ELAK, das in den kommenden Jahren die bestehende Notes-Verfahrensdatenbank ablösen soll, sowie in der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur innerhalb der Rechtsabteilung Medien. Für die Einführung des Bundes-ELAK waren die internen Prozesse und Verfahrensabläufe zu evaluieren und an den Bundes-ELAK entsprechend anzupassen. Die Aufgabenerfüllung nach dem KDD-G sowie die im Laufe der letzten Jahre hinzugekommenen Aufgaben und die damit einhergehende Anwachsung des juristischen Fachpersonals haben die Änderung der Struktur der Abteilung Recht Medien notwendig gemacht und es wurden vier Teams innerhalb der Rechtsabteilung geschaffen.

Aufgrund des novellierten Gesetzes zur Medientransparenz war die bestehende Datenbank zu erweitern und eine Datenbank als Grundlage der nunmehr geforderten Visualisierung der eingemeldeten Daten neu zu schaffen. In dieser neuen Datenbank sind nunmehr sämtliche Werbesujets der öffentlichen Rechtsträger abgelegt: Printsjets sowie Radio- und Videospots sind dadurch inhaltlich abbildbar und abrufbar. Die Funktionalität dieser Datenbank weicht erheblich vom bestehenden System ab und hat insbesondere im Rahmen der ersten und der zweiten Meldephase zu einem erheblichen Mehraufwand geführt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle der KommAustria wurde die Abteilung Recht Medien der RTR neben ihrer laufenden Aufgabenerfüllung im Bereich von AMD-

G, PrR-G, ORF-G und TKG 2021 im Jahr 2024 neu mit Tätigkeiten nach dem KDD-G, dem Begleitgesetz zum DSA betraut.

Weiters wurde die RTR-GmbH Ende 2024 nach dem KDD-G mit der Aufgabe der Führung einer Streitbeilegungsstelle nach dem DSA betraut. Hier wurde entsprechende Verfahrensrichtlinien erstellt und waren erste Verfahren zu führen.

Mit der Veröffentlichung von Studien nach Maßgabe des § 20 KOG, z. B. zur Beobachtung der Reichweite des digitalen Radios DAB+, der Fortsetzung des Online Audio Monitors sowie der Reihe „Bewegtbildstudie“ und zum Thema Künstliche Intelligenz in den Medien, insbesondere zur Vorbereitung auf das gestaffelte Inkrafttreten des AI-Acts und mit Informationsveranstaltungen wurde den gesetzlichen Aufträgen nachgekommen. Hinzu kamen neuerdings die KI-Medienroundtables und Roundtables zu Medienkompetenz. Nach § 20a KOG hat die RTR-GmbH für die Bereitstellung eines vielfältigen Informationsangebots zum Thema Medienkompetenz im digitalen Zeitalter zu sorgen und als Servicestelle für Initiativen in diesem Bereich zu fungieren. Dazu zählt neben dem Medienkompetenz-Atlas auch die Veröffentlichung des Medienkompetenzberichts und der Studie „Digital Skills Austria“.

Im Rahmen der laufenden Tätigkeiten sind für das Jahr 2024 neben der Verfahrensführung für die KommAustria (Abteilungen Recht Medien, Wirtschaft Medien und RFFM) insbesondere auch nationale und internationale Frequenzplanungen (Abteilung RFFM) sowie das Vergabeverfahren betreffend die Prüfungskommission (Abteilung Wirtschaft Medien) zu erwähnen.

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich die Förderverwaltung der RTR stetig weiterentwickelt. Seit der Einführung der Förderung der Produktion von Audio-Podcasts im Juli 2024 umfasst die Struktur nun sechs etablierte Förderungen. Darüber hinaus unterstützt die Förderabteilung die KommAustria administrativ bei der Verwaltung der Presse- und Publizistikförderung sowie bei der Qualitäts-Journalismus-Förderung und der Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen. Aufgrund nachstehender gesetzlicher Änderungen ergaben sich Herausforderungen, die durch gezieltes Personalmanagement und Prozessoptimierungen erfolgreich bewältigt wurden.

Ein zentrales Ziel im Berichtsjahr war die Evaluierung der Wirksamkeit des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation. Dabei zeigte sich, dass in den vergangenen Jahren das Antragsvolumen die verfügbaren Mittel um etwa das Doppelte überstieg. Auf Grundlage dessen sowie einer durchgeführten Marktumfrage wurden die Richtlinien entsprechend angepasst, um künftig gezielt Projekte zu unterstützen, die das größte Potenzial zur Erreichung der gesetzlichen Förderziele aufweisen und im internationalen Wettbewerb am erfolgversprechendsten sind. Die zusätzlichen Maßnahmen wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Branche präsentiert.

Die Budgetmittel des Digitalisierungsfonds wurden infolge der Zulassung neuer Multiplex-Plattformen auf insgesamt 1,5 Mio. Euro aufgestockt. In diesem

Zusammenhang wurden neue Richtlinien erarbeitet und der Einreichprozess digitalisiert.

Um private Rundfunkveranstalter bei der Umsetzung von TV- und Radioprogrammen verstärkt zu unterstützen, wurde die Dotierung der Privatrundfunkfonds auf jährlich 25 Mio. Euro und die Dotierung der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds auf 6,25 Mio. Euro erhöht.

Im Rahmen der Einführung der Audio-Podcast Förderung wurden umfassende Anpassungen vorgenommen. Diese beinhalteten die Entwicklung und Implementierung spezifischer Prozesse sowie die Ausarbeitung detaillierter Richtlinien. Diese Maßnahmen gewährleisten eine effiziente Abwicklung und eine effektive Umsetzung der Fördermaßnahmen im Einklang mit den übergeordneten Zielsetzungen.

Die Qualitäts-Journalismus-Förderung wurde erstmalig vergeben. Die Integration dieser neuen Fördermaßnahme in die bestehenden Abwicklungsprozesse verlief erfolgreich.

Weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte im Fachbereich Medien waren:

- Etablierung und Herstellung des Einvernehmens mit der KommAustria bezüglich eines einheitlichen Plans für das Kompetenzzentrum RTR Medien.
- Aufgabenerfüllung im Bereich der Vermittlungsdienste, Hosting-Dienste und Video-Sharing-Plattformen.
- Aufgabenerfüllung im Bereich des AMD-G, PrR-G, ORF-G und TKG 2021.
- Aufgabenerfüllung im Bereich der Streitbeilegungsstelle des Fachbereichs Medien.
- Wahrnehmung der Vertretung bei internationalen Einrichtungen (European Regulators Group for Audiovisual Media Services – ERGA, European Platform of Regulatory Authorities – EPRA etc.).

Geschäftsverlauf KI-Servicestelle

Das Informationsangebot umfasst eine zweisprachige Website mit Infografiken, Veröffentlichungen von Studien und Publikation der KI-Servicestelle sowie Informationen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich KI. Dazu wurde auch regelmäßig über Social Media (LinkedIn) kommuniziert.

Zur Beantwortung von individuellen Fragen rund um den AI Act wurde ein eigenes Anfragenmanagement über die Adresse ki@rtr.at eingerichtet.

In Form von Fachveranstaltungen wurden die durchgeführten Studien und Publikationen präsentiert sowie branchenspezifische Fragen beleuchtet (z.B. Kennzeichnungsmöglichkeiten im Medienbereich, Einsatz von KI in Hochrisikobereichen, KI und Verbraucherrecht, KI und Medienkompetenz, etc.)

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) ist gemäß § 16 Abs 1 KommAustria-Gesetz (KOG) nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. In den folgenden Tabellen finden sich die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der RTR.

Tabelle 1: Kapitalstrukturanalyse

Eigenmittelquote (URG)		10,9%	8,3%
Eigenmittel (URG)		5.489.946,73	3.681.691,81
Gesamtkapital		50.304.366,12	44.334.285,72
 Eigenmittel (URG)			
Eigenkapital		5.489.946,73	3.681.691,81
		5.489.946,73	3.681.691,81
 Gesamtkapital			
Gesamtkapital lt. Bilanz		50.304.366,12	44.334.285,72
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen		0,00	0,00
abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss		0,00	0,00
		50.304.366,12	44.334.285,72
 Fiktive Schuldentlastungsdauer (URG)		nicht ermittelbar	2,5
 Fremdkapital		-1.646.199,56	1.525.944,37
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		2.591.776,20	602.177,58
 Fremdkapital			
Rückstellungen		1.362.761,00	1.078.916,34
Verbindlichkeiten		3.753.238,67	3.523.324,91
abzgl. Liquide Mittel		-6.762.199,23	-3.076.296,88
		-1.646.199,56	1.525.944,37
 Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		1.808.254,92	-3.065,19
zuzgl. Abschreibungen		737.949,06	698.763,17
zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen		21.005,56	521,47
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen		0,00	0,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen		-183,34	-5.641,87
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen		24.750,00	-88.400,00
		2.591.776,20	602.177,58

Tabelle 2: Liquiditätsanalyse

	2024	2023
Working Capital Ratio	162,16%	122,84%
<u>Umlaufvermögen + Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	8.090.908,93	5.528.498,97
kurzfristige Passiva	4.989.599,67	4.500.591,25
Dynamischer Verschuldungsgrad	-39,16%	553,59%
<u>Effektivverschuldung</u>	-1.646.199,56	1.525.944,37
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	4.204.277,01	275.645,26
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.362.761,00	1.078.916,34
Verbindlichkeiten	3.753.238,67	3.523.324,91
- liquide Mittel	-6.762.199,23	-3.076.296,88
	-1.646.199,56	1.525.944,37
Geldflussrechnung		
Ergebnis vor Steuern	1.846.875,85	4.515,45
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	737.949,06	698.763,17
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	20.822,22	-5.120,40
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungsforderungen sowie anderer Aktiva	1.123.492,39	-1.178.627,41
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	283.844,66	151.588,94
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	229.913,76	612.106,15
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.242.897,94	283.225,90
- Zahlungen für Ertragssteuern	-38.620,93	-7.580,64
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.204.277,01	275.645,26
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	183,34	5.641,87
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-680.486,19	-630.563,53
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-680.302,85	-624.921,66
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	3.523.974,16	-349.276,40
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.076.296,88	3.250.987,73
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	-3.486.138,87	11.494.777,68
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	3.648.067,06	-11.320.192,13
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.762.199,23	3.076.296,88

Prognosebericht

Prognose für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH allgemein

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) wurde im Berichtsjahr mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Weitere hinzukommende Aufgaben sind im Jahr 2025 zu erwarten. Der Personalstand wird sich weiter erhöhen. Damit einhergehend ist eine Modernisierung der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur geplant.

Im Zuge des Digitalisierungsprozesses ist die Einführung des elektronischen Akts im Bund (ELAK) in der gesamten RTR in schrittweiser Umsetzung.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.

Prognose für den Fachbereich Telekommunikation und Post

Bestehende Abläufe in der RTR sind aufgrund von laufenden Anpassungen des Rechtsrahmens ständig zu evaluieren und optimieren. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass sich aus der gesetzlichen Kernkompetenz neue Anforderungen, die neue Kompetenzen verlangen, ergeben (z.B. die bei der RTR eingerichtete KI-Servicestelle) und gleichzeitig bisher bestehende Anforderungen wegfallen. Anstehende Pensionierungen für 2025 und 2026 sind im Rahmen der zukünftigen Personal- und Kompetenzplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Operativ stehen 2025 folgende Themen (beispielhaft) im Vordergrund:

- Einer der Schwerpunkte des Jahres 2025 wird die Vorbereitung des nächsten Frequenzvergabeverfahrens für die Bereiche 2600 MHz und 2300 MHz sein. Aufbauend auf den Ergebnissen einer umfassenden Konsultation sind entsprechende Verordnungen zu evaluieren bzw. erlassen (zahlenmäßige Beschränkung, Auswahlverfahren). Anschließend wird das Ausschreibungsdesign finalisiert, die Ausschreibungsunterlage vorbereitet, konsultiert und veröffentlicht. Im Bereich 26 GHz wurden in der Frequenznutzungsverordnung 600 MHz für lokale grundstücksbasierte Zuteilung für private Netze/Industrienutzung/Campus-Netzwerke gewidmet. Die Regulierungsbehörde wird diese Frequenzen mittels eines administrativen Antragsverfahrens zuteilen.
- Die umfangreichen Versorgungsaufgaben der Multiband-Auktion 2020 sind weiterhin zu überprüfen.
- Im Jahr 2025 kann es – abhängig von Anträgen – weitere Verfahren zur Überprüfung von Netzkooperationen geben sowie Frequenzübertragungs- und Frequenzüberlassungsverfahren. Diese erfordern eine wettbewerbliche Prüfung bzw. eine Prüfung der technischen Auswirkungen.
- Weitere Verordnungen werden aufgrund des TKG 2021 im Jahr 2025 zu evaluieren bzw. novellieren sein.

- Im Jahr 2025 wird sich die RTR im Bereich Cybersicherheit den Maßnahmenempfehlungen des im Jahr 2024 abgeschlossenen Reviews der Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor zu widmen haben. Zudem wird der Wahrnehmungsbericht 2024 im Laufe des Frühjahrs 2025 fertiggestellt und veröffentlicht werden.
- Da das letzte Marktanalyseverfahren 2020 eingeleitet wurde, ist im Jahr 2025 wieder mit der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens durch die Telekom-Control-Kommission zu rechnen. Dabei werden die Wettbewerbsbedingungen insbesondere auf den Breitbandvorleistungsmärkten einer Überprüfung unterzogen.
- Im Bereich der Infrastrukturrechte ist zu erwarten, dass der Trend der vergangenen Jahre zu hohen Verfahrenszahlen weiterhin bestehen bleibt. Für das Jahr 2025 wird somit mit zahlreichen Anträgen hinsichtlich Leitungsrechte, Mitbenutzung, Standortrechte und insbesondere Baukoordinierung zu rechnen sein.
- Auch im Jahr 2025 wird sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperren auseinandersetzen, zumal jede ergriffene Netzsperrre – gleichgültig auf welcher Grundlage – das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Anbieter in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten.
- Für den Bereich der Schlichtungsverfahren wird 2025 der Fokus weiterhin auf der Überwachung der Einhaltung der Nutzerrechte sowie der Sicherstellung des individuellen Rechtsschutzes für Nutzer:innen liegen. Es wird von einer leicht steigenden Fallentwicklung ausgegangen.
- Laufende Weiterentwicklungen der zentralen Rufnummern-Datenbank („ZR-DB“) aufgrund von Anforderungen sind insbesondere im Bereich der Benutzerfreundlichkeit sowie aufgrund von Inputs der ZR-DB-Nutzer geplant.
- Im Bereich Internationales (Telekom und Post) wird sich die RTR auch im Jahr 2025 in den einzelnen Arbeitsgruppen von BEREC und ERGP aktiv und immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Marktes einbringen. Die BEREC-Strategie 2021 bis 2025 mit ihren drei strategischen Prioritäten „Ausbau der Konnektivität“, „digitale Märkte“ und „Endkund:innen“ gibt auch für das BEREC-Arbeitsprogramm 2025 die Richtung vor. Nicht zuletzt wird sich BEREC 2025 intensiv mit der Überprüfung des EECC (European Electronic Communications Code) beschäftigen, welche die Europäische Kommission bis Ende 2025 abzuschließen hat. Zudem wird die aktuelle BEREC-Strategie im Jahr 2025 auslaufen und BEREC wird 2025 an einer neuen Strategie arbeiten.
- Im Jahr 2025 sind im Fachbereich TKP im Wesentlichen folgende Tätigkeiten im Rahmen des Kompetenzzentrums vorgesehen: Beobachtung von Entwicklungen im Bereich Digitale Dienste, Analysen und Durchführung einer Veranstaltung in diesem Bereich; weiters sind Veranstaltungen wie das jährliche stattfindende und von der RTR, Fachbereich TKP, mitorganisierte Telekom-Forum in Planung.

Prognose für den Fachbereich Medien

Im Fachbereich Medien wird sich die Implementierung der neuen regulatorischen Aufgaben als Geschäftsapparat für die KommAustria im Bereich des MedKF-TG sowie des KDD-G fortsetzen. Weiters ist damit zu rechnen, dass die Implementierung weiterer europäischer Rechtsakte (Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU [Europäisches Medienfreiheitsgesetz], Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie mehrere delegierter Rechtsakte im Bereich des DSA) die RTR vor neue Herausforderungen stellen wird.

Diese europäischen Rechtsakte werden sich für den Fachbereich Medien sowohl personell als auch organisatorisch auswirken und durch vermehrte Informations- und Abstimmungspflichten mit der Europäischen Kommission und anderen Regulierungsbehörden auch den Umfang der notwendigen internationalen Arbeit erhöhen.

Im Rahmen der laufenden Aufgabenerfüllung steht im Jahr 2025 die Vergabe des Auftrags für Tätigkeit der Prüfungskommission nach dem ORF-Gesetz für die nächsten fünf Jahre an, die sich aufgrund von Vorgaben des Vergabegesetzes von 2024 auf 2025 verschoben hat.

Die Förderabteilung der RTR intensiviert im Jahr 2025 ihre Digitalisierungsstrategie, um eine effiziente und transparente Förderabwicklung zu gewährleisten. Schwerpunkte sind die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur und die Implementierung von Systemen zur Verhinderung von Doppelförderungen bei gleichzeitig sparsamen Ressourcen. Durch den Einsatz modernster Technologien wird angestrebt, potenzielle Überschneidungen frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden, um eine faire und ausgewogene Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten. Durch diese Maßnahmen zielt die RTR darauf ab, als wichtiger Fördergeber die Medienlandschaft zu stärken und den sich ändernden Marktanforderungen gerecht zu werden.

In Anbetracht der Erhöhung der beiden Rundfunkfonds steht die RTR vor der bedeutenden Aufgabe, die zukünftige Unterstützung des Marktes optimal zu gestalten. Es ist erforderlich, die bestehenden Vergabekriterien in den Richtlinien gründlich zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Fördermittel effektiv und zielgerichtet eingesetzt werden.

Im Bereich der Medienkompetenz geht es neben dem Medienkompetenzatlas und dem Informationsangebot auf der Website auch darum, das Thema im Kreis der Regulierungsstellen weiterhin auf nationaler, aber auch auf europäischer Ebene zu vertreten. Es ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung von Medienkompetenz weiter steigen wird. Der Medienkompetenz-Sonderbericht, der erstmals 2022 erschien, wird auch im kommenden Jahr publiziert werden.

Weitere Tätigkeiten des Jahres 2025 sind unter anderem im Bereich des **Kompetenzzentrums Medien**, das Fachwissen für die interessierte Öffentlichkeit, den Markt und die Politik bereitstellt und verstärkt ein zentraler Bestandteil des Hauses sein soll, zu erwarten. Für das Jahr 2025 sind auch konvergente Themenschwerpunkte explizit geplant.

Bezüglich der geplanten Aktivitäten des Kompetenzzentrums wird die Ergänzung der etablierten Bewegtbildstudie um die neue **Audio-Studie** (Vorbild ist hierfür der Online Audio Monitor in Deutschland) sowie die **Digitalradio-Studie** beibehalten. Wichtig ist es, eine Gesamtsicht der Audio-Angebote in Österreich darzustellen und zum Beispiel Nutzungsformen wie Audio über Spotify, Amazon Music, YouTube etc. in ein Verhältnis mit der Nutzung klassischer Medien wie Hörfunkprogrammen zu setzen. Die Aktivitäten im Bereich der Studien zu KI im Mediensektor, welche 2022 und 2023 begonnen wurden, werden fortgeführt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte für die Medien-Regulierung im klassischen Sinn umfassen folgende Themenbereiche:

- Umsetzung europäischer Rechtsakte im Bereich der Medien-Regulierung, insbesondere die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des European Electronic Communication Code, des DSA, der CPC-VO der TCO-VO, der VO politischer Werbung, des AI-Acts und des EMFA
- Gewährleistung der volumnfassenden Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Bereich Medien- und Plattform-Regulierung durch die RTR und die KommAustria auf Grundlage des KOG, AMD-G, des ORF-G, des PrR-G, des FERG, des ZuKG, des TIB-G, des KDD-G
- 2025 wird ein Digitalisierungskonzept zur Fortentwicklung des digitalen Rundfunks in Österreich zu erlassen sein.

Prognose für die KI-Servicestelle

Für das Jahr 2025 stehen folgende Themen im Fokus:

- Fertigstellung und Publikation einer Markterhebung zum Einsatz von KI-Systemen in Bereich von Human Ressources, einem möglichen Hochrisikobereich im AI Act.
- Fertigstellung und Veröffentlichung eines Retrieval-Augmented-Generation („RAG“) KI-Systems zum Thema „AI Act“. Dieses soll es ermöglichen, KI-gestützt einfache Fragen zum AI Act zu beantworten, und gleichzeitig die Hintergründe, Funktionsweise und Grenzen von solchen KI-Systemen aufzeigen.
- Konzeption, Vorbereitung und Durchführung einer Erhebung zu Text-and-Data-Mining-Vermerken bei österreichischen Websites.
- Weitere Informationsbereitstellungen zu regulatorischen Fragestellungen rund um KI und den AI Act, samt Aufrechterhaltung des bestehenden individuellen Services.

Risikoberichterstattung

Der Bestand der RTR ist durch gesetzliche Grundlagen gesichert. Gravierende Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der Organisationsstrukturen sind nur durch gesetzliche Änderungen möglich.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen ein **Controlling** eingerichtet, welches an die Leitung der Abteilung Finanzen, Personal & IT und diese wiederum monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet.

In der Abteilung Finanzen, Personal & IT wird regelmäßig eine **Liquiditätsvorschau** erstellt, das **Rating der Banken** beobachtet und die Nachhaltigkeit der **Veranlagungen** überprüft.

Die Durchführung einer internen **Revision** unter Einbindung externer Expert:innen wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Seit 2016 ist ein **Risikomanagement** in der RTR etabliert. Anhand einer Risikomatrix und eines Handbuchs werden die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Die Risikosituation in den einzelnen Risikofeldern wird regelmäßig durchleuchtet. Es werden Maßnahmen gesetzt, wenn veränderte Bedingungen dies erfordern. Entsprechende Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im vierten Quartal gelegt. Seit diesem Berichtsjahr arbeitet die RTR an der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS2 Richtlinie).

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da die Geschäftsfälle fast ausnahmslos in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. in Papiere mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Risiken im Bereich Personal wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungsmaßnahmen (Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle verbunden mit verstärkter Heimarbeit) und andererseits durch Back-ups entgegengewirkt.



Forschung und Entwicklung

In der RTR wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

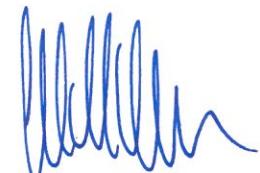
Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, 20.03.2025



Dr. Klaus Steinmauer
Fachbereich Telekommunikation
und Post
Geschäftsführer



Mag. Wolfgang Struber
Fachbereich Medien

Geschäftsführer



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSD KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigenhaftigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenhaftigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem alffälichen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschritten elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftragnehmers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befreidet. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel erhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teihonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.